



Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Bretzwil

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Einwohnergemeinde Bretzwil folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der oder die Departementsvorsteher/in hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

² Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

¹ Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

² Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern (ohne Wochenaufenthalter/innen), die zu Hause verstorben sind, können auch auf der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

³ Bei der Anmeldung eines Todesfalls ist die Todesbescheinigung des Arztes sowie das Familienbüchlein mitzubringen.

§ 3 Haftung

Die Gemeinde übernimmt für Gräber, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 4 Schutz der Anlagen

¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Er ist stets offen. Besucher der Friedhofsanlage haben zu allen Einrichtungen Sorge zu tragen.

² Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, Grabvasen etc. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort zurück gebracht werden.

³ Blumen und Zweige sowie andere Pflanzen und Utensilien, die sich auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen befinden, dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

§ 5 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für alle Kosten, soweit die Aufwendungen im Reglement nicht als unentgeltlich bezeichnet sind, eine Gebührenordnung.

B. Bestattungswesen

§ 6 Anordnung für die Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie sowie dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

² Die Bestellung des Sargs bzw. der Urne und der eventuelle Transport in einen Aufbewahrungsraum oder in ein Krematorium ist Sache der Trauerfamilie.

§ 7 Publikation von Bestattungen

Das zuständige Zivilstandsamt bzw. die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 8 Zeit der Bestattung

¹ Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden hat oder der behandelnde Arzt schriftlich seine Einwilligung für eine vorzeitige Bestattung gegeben hat.

² In der Regel soll eine Bestattung nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen.

³ Die Bestattungen finden ordentlicherweise zwischen 14.00 und 16.30 Uhr statt. An Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen: zwei aufeinander folgende gesetzliche Sonn- bzw. Feiertage.

§ 9 Bestattung und Abdankung

¹ Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

² Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend.

§ 10 Beisetzungsstätten

¹ Für die Beisetzung bestehen die folgenden Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihenerdurnengräber
- c) Urnenbeisetzung in einer Mauernische
- d) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

² Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfelds noch mindestens 10 Jahre vergehen. Unter der gleichen Bedingung darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab vorgenommen werden. Bei der turnusmässigen Aufhebung eines solchen Grabs besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

³ Für die Urnenbeisetzung in einer Mauernische stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf diese Form der Bestattung.

§ 11 Gemeinschaftsgrab

¹ Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten können auf dem von der Gemeinde aufgestellten Grabmal (Schriftplatte) eingetragen werden.

² Die Kosten der Beschriftung werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.

§ 12 Recht auf Bestattung

¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können, unter ausnahmsloser Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements, bestattet werden:

- a) Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Bretzwil gesetzlichen Wohnsitz hatten
- b) Auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand
- c) Verstorbene, die früher in Bretzwil wohnhaft waren
- d) Mit Erlaubnis des Gemeinderats auf Gesuch hin weitere Verstorbene

² Für die unter Buchstabe a) erwähnten Personen, die auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde keine Kosten.

³ Die Bestattung schliesst folgendes ein:

- a) Das Bereitstellen des Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrabs
- b) Die Beisetzung des/der Verstorbenen
- c) Alle Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Personals der Gemeinde
- d) Die amtlichen Bekanntmachungen
- e) Ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des oder der Verstorbenen

§ 13 Kremation

¹ Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

² Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Kremation (Transport der Leiche in das Krematorium, Feuerbestattung, Urne, Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof, etc.) gehen zulasten der Angehörigen.

³ Für Urnenbestattungen sind Urnen zu verwenden, die sich rasch zersetzen.

§ 14 Erdbestattungen

¹ Särge aus massivem Hartholz (insbesondere exotische Holzarten) oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht zugelassen, ausgenommen der Amtsarzt erachtet ihn aus gesundheitspolizeilichen Gründen als notwendig.

² Die Kosten für die Särge sowie alle Transportkosten gehen zulasten der Angehörigen.

§ 15 Urne für Beileidschreiben

Zur Aufnahme der Beileidschreiben wird anlässlich der Bestattung und Abdankung eine Urne aufgestellt.

C. Friedhofsordnung

§ 16 Gräberverzeichnis

Das Gräberverzeichnis wird durch den Sigristen geführt.

§ 17 Ruhezeiten der Grabstätten

¹ Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt 20 bis 25 Jahre.

² Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabfelder an.

³ Die Angehörigen werden schriftlich eingeladen, Grabsteine und Pflanzungen zu entfernen.

⁴ Werden diese nicht innert der gesetzten Frist beseitigt, so verfallen sie an die Einwohnergemeinde und werden von dieser abgeräumt. Dies gilt auch für Gräber von Verstorbenen deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

⁵ Die Kosten der Räumung werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.

§ 18 Begehen und Befahren des Friedhofs

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr sowie das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofs ist verboten.

§ 19 Einteilung der Grabfelder, Grösse und Abstand

¹ Es werden folgende Grabfelder angelegt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen: 165 cm lang, 75 cm breit und 170 cm tief
- b) Reihengräber für Erdurnenbestattung: 100 cm lang, 70 cm breit und 80 cm tief

² Zwischen den Reihengräbern für Erdbestattungen muss ein Abstand von 20 cm und zwischen den Gräber-Reihen ein solcher von 80 cm eingehalten werden.

³ Reihengräber für Erdbestattungen werden alle mit einheitlichen, hellen Einfassungen umrahmt.

⁴ Die Einfassungen tragen an Stelle eines besonderen Fundaments die Grabmäler. Sie sollen so gesetzt werden, dass sie an der höheren Ecke höchstens 5 cm sichtbar sind.

⁵ Die Reihengräber für Erdurnenbestattungen werden ohne Abstand aneinandergereiht. Zwischen den Gräber-Reihen ist ein Abstand von 80 cm einzuhalten.

§ 20 Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Als Material der Grabmäler sind Naturstein und Holz zulässig.

² Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des verwendeten Materials sowie dessen Bearbeitung sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

³ Für die Grabmäler müssen folgende Masse eingehalten werden:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen: Höhe 90 - 115 cm, Breite 40 - 55 cm, Stärke 12 - 14 cm
- b) Reihengräber für Erdurnenbestattungen mit Grabsteinen: Höhe maximal 60 cm, Breite maximal 40 cm, Stärke maximal 20 cm
- c) Reihengräber für Erdurnenbestattungen mit Grabplatten: Länge maximal 43 cm, Breite maximal 36 cm, Höhe maximal 20 cm

⁴ Die Grabmäler dürfen frühestens nach folgenden Fristen gesetzt werden:

- a) Grabsteine mit Einfassung: 9 Monate nach der Bestattung
- b) Urnennischengrabplatten: unmittelbar nach der Bestattung
- c) Erdurnengrabmäler: 2 Monate nach der Bestattung

⁵ Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen auf Kosten der Angehörigen entfernt oder geändert werden.

⁶ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabs noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofs beeinträchtigt werden. Eventuell sich daraus ergebende Mehrkosten sind durch die Angehörigen zu tragen.

§ 21 Bepflanzung

¹ Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabs ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfelds und des ganzen Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

² Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

³ Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 22 Unterhalt der Grabstätten

¹ Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Gräber in Ordnung gehalten werden. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

² Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, besteht die Möglichkeit einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab oder es kann gegen Vorauszahlung der Kosten (Grabfonds) die Grabstätte durch die Einwohnergemeinde bepflanzt und Instand gehalten werden. Die Höhe der Kosten vom Zeitpunkt der Fondseröffnung bis zum Ende der Ruhezeit wird durch den Gemeinderat festgelegt.

D. Schlussbestimmungen

§ 23 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Basel-Landschaft eingereicht werden.

§ 24 Strafbestimmungen

Übertretungen gegen dieses Reglement können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung einzutreten hat, vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.-- geahndet werden.

§ 25 Gebührenordnung

Die Gebühren richten sich nach den im Anhang zu diesem Reglement aufgeführten Tarifen. Die Gebührenordnung wird vom Gemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt.

§ 26 In-Kraft-Treten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil sowie die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 8. Dezember 2004 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter

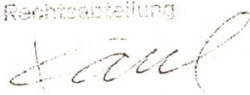


M. Alispach

R. Schweizer

Genehmigt mit Verfügung Nr. 521 vom 29.1.05

Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion Basell
- Rechtsabteilung



GEBÜHRENORDNUNG

In den Gebühren enthalten sind die Aufwendungen des Totengräbers, ein Holzkreuz und die provisorische Grabeinfassung sowie die Urnennischenplatte. Bei den Gebühren für Personen der Kategorie 2 bis 4 zusätzlich die Kosten des Sigristen und der Organistin.

A. Reihengrab mit Erdbestattung

1. Evang.-ref. Personen mit Niederlassung in Bretzwil	Fr.	950.--
2. Restliche Personen mit Niederlassung in Bretzwil	Fr.	1'100.--
3. Führer in Bretzwil wohnhaft gewesene Personen	Fr.	1'100.--
4. Auswärtige	Fr.	2'200.--

B. Urnennische in Mauer

1. Evang.-ref. Personen mit Niederlassung in Bretzwil	Fr.	250.--
2. Restliche Personen mit Niederlassung in Bretzwil	Fr.	350.--
3. Früher in Bretzwil wohnhaft gewesene Personen	Fr.	350.--
4. Auswärtige	Fr.	700.--

C. Erdurnengrab

1. Evang.-ref. Personen mit Niederlassung in Bretzwil	Fr.	200.--
2. Restliche Personen mit Niederlassung in Bretzwil	Fr.	300.--
3. Früher in Bretzwil wohnhaft gewesene Personen	Fr.	300.--
4. Auswärtige	Fr.	600.--


D. Gemeinschaftsgrab

1. Evang.-ref. Personen mit Niederlassung in Bretzwil	Fr.	200.--
2. Restliche Personen mit Niederlassung in Bretzwil	Fr.	300.--
3. Früher in Bretzwil wohnhaft gewesene Personen	Fr.	300.--
4. Auswärtige	Fr.	600.--

Bei Bestattungen von Kindern bis sieben Jahre wird ein vollständiger Kostenerlass gewährt.

Beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. Oktober 2017

Der Präsident Der Gemeindeverwalter



M. Nachbur R. Schweizer